

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. November 1997

zur Änderung der Entscheidung 97/296/EG zur Aufstellung der Liste von Drittländern, aus denen Fischereierzeugnisse zur menschlichen Ernährung eingeführt werden dürfen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/758/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 95/408/EG des Rates vom 22. Juni 1995 über die Bedingungen für die Aufstellung vorläufiger Listen der Drittlandbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten während einer Übergangszeit⁽¹⁾ bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse oder lebende Muscheln einführen dürfen, geändert durch die Entscheidung 97/34/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 97/296/EG der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 97/564/EG⁽⁴⁾, wurde die Liste der Drittländer aufgestellt, aus denen Fischereierzeugnisse zur menschlichen Ernährung eingeführt werden dürfen.

Die Entscheidung 97/757/EG⁽⁵⁾ regelt die besonderen Bedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur aus Madagaskar.

Daher sollte Madagaskar in die Liste der Drittländer aufgenommen werden, aus denen Fischereierzeugnisse eingeführt werden dürfen.

Gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b) der Richtlinie 91/493/EWG vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von

Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen⁽⁶⁾ müssen verarbeitete Muscheln vor ihrer Verarbeitung den Anforderungen der Richtlinie 91/492/EWG entsprechen. Daher gilt die Liste der Drittländer, die die Bedingungen der Richtlinie 91/492/EWG erfüllen, auch für die Einfuhren von verarbeiteten Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 97/296/EG wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. November 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 243 vom 11. 10. 1995, S. 17.

⁽²⁾ ABl. L 13 vom 16. 1. 1997, S. 33.

⁽³⁾ ABl. L 122 vom 14. 5. 1997, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. L 232 vom 23. 8. 1997, S. 13.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 33 dieses Amtsblatts.

⁽⁶⁾ ABl. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.

ANHANG

„ANHANG

Liste der Drittländer, aus denen Fischereierzeugnisse in jeder Form zur menschlichen Ernährung eingeführt werden dürfen*I. Drittländer, für die eine spezifische Entscheidung auf der Grundlage der Richtlinie 91/493/EG des Rates ergangen ist*

Südafrika	Ecuador	Peru
Albanien	Gambia	Philippinen
Argentinien	Färöer	Rußland
Australien	Indonesien	Senegal
Brasilien	Japan	Singapur
Kanada	Madagaskar	Taiwan
Chile	Malaysia	Thailand
Kolumbien	Marokko	Uruguay
Südkorea	Mauretanien	
Côte-d'Ivoire	Neuseeland	

II. Drittländer, die den Bedingungen von Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung 95/408/EG des Rates entsprechen

Bangladesch	Guatemala	Seychellen
Belize	Honduras	Slowenien
China	Indien	Schweiz
Costa Rica	Fidschi	Suriname
Kroatien	Malediven	Togo
Kuba	Mexiko	Tunesien
Vereinigte Staaten	Namibia	Türkei
Falklandinseln	Polen	Vietnam
Grönland	Panama	Venezuela“
